

§ 15 Stmk. WFG 1993 Förderungsbeiträge

Stmk. WFG 1993 - Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zum Ausmaß von 50 % der Gesamtbaukosten gewährt werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Bei Vorliegen von Kündigungsgründen gemäß § 13 Abs. 1 und 3 sind die Förderungsbeiträge zurückzuzahlen.

In Kraft seit 08.04.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at